

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 12.12.2011

TOP 4: Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbe- förderungskosten (SBKS)

A. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: Im Haushalt 2012 so vorgesehen.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Auf Grund der Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 14.11.2011 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:



öffentlich

**Schülerbeförderung:
Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten (SBKS)**

I. Vorbemerkung:

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung vom 25.7.2011 eine Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen. Dabei ging es insbesondere um die stufenweise Angleichung der Eigenanteilssätze.

Neben der Neufestlegung der Eigenanteilssätze wurde auch die Dynamisierung der Eigenanteile beschlossen.

Bereits bei der damaligen Beratung im Juli hat die Verwaltung darüber informiert, dass zwischen Bund und Ländern noch diskutiert wird, inwieweit das neue Bildungs- und Teilhabepaket eine Anpassung der Erlassregelung in der „Schülerbeförderungssatzung“ erforderlich macht.

Vom Landkreistag ging nach Abstimmung mit dem Ministerium noch rechtzeitig zur Vorbereitung der Sitzung des UTA eine Musterempfehlung zur Änderung der Satzung ein. Der Landkreistag hat den Landkreisen empfohlen, die Satzungsänderung diesbezüglich anzugehen, um satzungsrechtlich rechtzeitig zum Jahresbeginn 2012 positioniert zu sein.

Neben dieser Thematik hat sich in den letzten Wochen und Monaten zudem herauskristallisiert, dass im Rahmen der jetzt notwendig werdenden Satzungsänderung auch der Kostenersatz für Begleitpersonen mit diskutiert und entschieden werden sollte.

Nachfolgend sind die einzelnen Punkte näher erläutert:

II. Bildungs- und Teilhabepaket

Mit der bisherigen Erlassregelung der Satzung wurden, abgesehen von einzelgelagerten Härtefällen, bislang diejenigen von den Eigenanteilen befreit, die Arbeitslosengeld II (nach SGB II) oder die klassische Sozialhilfe (SGB XII) bezogen haben bzw. beziehen.

Mit dem neuen Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes werden diesem Personenkreis, aber auch anderen Leistungsempfängern Leistungen zugänglich gemacht, die insbesondere auch die Aufwendungen für die Schülerbeförderung beinhalten.

Das Programm des Bundes sieht vor, bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf **Schülerbeförderung** angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Damit kam die Frage auf, ob ggf. die Satzungsregelungen der Landkreise anzupassen sind bzw. ob die Landkreise von den Eigenanteilszahlungen befreien sollen, wenn der Betroffene Leistungen des Bundes dafür erhält oder erhalten kann. Eine weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellte, war, wie es sich bei solchen Parallelregelungen mit Ungleichbehandlungen bzw. Schlechterstellungen verhält. Aus diesen Fragestellungen heraus haben



öffentlich

sich sehr komplexe Abstimmungsgespräche zwischen Landkreistag und dem Land bzw. dem Bund ergeben.

Wie bereits in der Kreistagssitzung vom 25.7.2011 dargelegt, hatte der Landkreistag damals schon signalisiert, dass im Herbst eine Lösung gefunden werden muss, nachdem der Bund die Leistungen nach dem Bildungs- u. Teilhabepaket ab 2012 mit den Landkreisen „spitz abrechnet“.

Die Empfehlung des Landkreistages ist inzwischen da. Diese besagt, dass über die Schülerbeförderungssatzung der Landkreise der Personenkreis von der Erlassregelung auszuklammern ist, der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen kann.

Insoweit soll dieser Personenkreis dann auf das Bildungs- und Teilhabepaket verwiesen werden, wenn es um den Erlass bzw. die Finanzierung der Eigenanteile gehen soll.

Zur Frage, ob ggf. Anteile des Regelsatzes noch mit anzurechnen sind, steht die Aussage des Ministeriums, dass hierauf verzichtet werden soll.

Mit dieser Klarstellung und dem Verweis auf das Bildungs- und Teilhabepaket soll eine unterschiedliche Entlastung Bedürftiger vermieden werden.

Die Erlassregelung der Landkreise würde sich dann zukünftig auf die sonstigen besonderen Härtefälle beschränken.

Zur Umsetzung der entsprechenden Satzungsregelungen soll dann innerhalb der Kreisverwaltung eine möglichst unbürokratische Abwicklung auch hinsichtlich der Umstellung zum 1.1.2012 erfolgen, so dass diese Leistungen behördenintern verrechnet werden und der Leistungsempfänger nicht über Gebühr weiter gefordert wäre.

Mit einer geänderten Erlassregelung wird der Landkreis dann in der Schülerbeförderung zukünftig von einem jährlichen Erlassvolumen über derzeit rd. **84.000 EUR** (rd. 300 Schüler sind derzeit befreit) finanziell entlastet.

III. Stundensatz für Begleitpersonen bei der Schülerbeförderung von Behinderten

Unsere Satzung sieht vor, dass für Begleitpersonen, die im Rahmen der Schülerbeförderung in Einzelfällen erforderlich sind, ein Stundensatz von 5,70 € (vormals 11 DM) erstattet wird. Dieser Erstattungssatz ist seit vielen Jahren (seit 1986) unverändert, wobei dieser aber auch nicht kostendeckend sein muss. Es ist – auch nach Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte - dem Schulträger zumutbar, etwaige erforderliche Mehrkosten aufzufangen.

Nachdem es aber insbesondere bezüglich des weggefallenen Zivildienstes jetzt auch in diesem Bereich einen deutlichen Bruch (Kostensprung und Personalmangel) gibt und der Betrag von 5,70 EUR inzwischen weit unter bestimmten Mindestlohnsätzen liegt, wird vorgeschlagen, diesen Erstattungssatz anzuheben.

Hierzu gab es bereits Abstimmungsgespräche mit den Nachbarlandkreisen. Die Landkreise Reutlingen und Tübingen haben ähnliche Kostensätze wie wir (6 €/Std.), der Landkreis Sigmaringen hat dagegen seit vielen Jahren bereits einen Erstattungssatz von 8 € in der Satzung festgelegt.



öffentlich

Um auch eine Einheitlichkeit innerhalb des naldo-Gebiets zu erreichen, soll nun einheitlich auf diesen Kostenerstattungssatz von 8,00 € pro Stunde im Rahmen dieser jetzt eh anstehenden Satzungsänderung erhöht werden.

Finanziell bedeutet dies einen jährlichen Mehraufwand von **ca. 17.500 EUR**.

IV. Verschiedene Eingaben von Eltern

Die Handhabung der Satzung hat sich über all die Jahre gut eingespielt. Die Satzungsregelungen stellen letztendlich den Spagat zwischen einem möglichst hohen Leistungsangebot zu möglichst günstigen Konditionen dar.

Dabei gibt es einzelne einschränkende Eckpunkte wie z.B. die 3km-Regelung (erst ab 3 km übernimmt der Landkreis die Kosten für die Schülerbeförderung abzüglich der Eigenanteile), die für eine Finanzierbarkeit der Schülerbeförderung durch den Landkreis wichtig sind.

Da diese Eckpunkte ab und an von Eltern/Schüler hinterfragt werden bzw. eine Änderung / „Lockerung“ gewünscht wird, wurden diese in der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt und Technik dargestellt.

Mit dargestellt wurde dabei, dass die derzeitigen Satzungsregelungen derer unserer Nachbarlandkreise nach wie vor weitgehend entsprechen und dass Änderungen zur Entlastung der Schüler/Eltern den Kreishaushalt entsprechend zusätzlich belasten würden.

Der Ausschuss hat diese Thematik für die anstehende Satzungsänderung nicht aufgegriffen.